



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das „Gesetz zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben“ ist seit dem 1.10. 2000 in Kraft. Zeitgleich wurde durch öffentliche und private Arbeitgeber in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung die Kampagne „50.000 Jobs für Schwerbehinderte“ initiiert. Von der Erreichung dieses Vermittlungserfolges wurde die Festsetzung der Schwerbehindertenquote auf 5% bzw. 6 % bei Nichterfüllung abhängig gemacht. Seit dem 1.1.2003 bzw. dem 1.4.2003 sind die sogenannten „Hartz-Gesetze“ in Kraft getreten, deren Umsetzung massive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben – auch für Menschen mit Behinderung.

Frage 1: Wie hoch war die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter (nach Möglichkeit nach Geschlechtern getrennt ausgewiesen) in Schleswig-Holstein für die Jahre 2001 und 2002?

Antwort:

Eine Arbeitslosenquote für Schwerbehinderte wird nicht erhoben; es wird nur der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitslosen insgesamt ermittelt.

31.12.2001	5.264 arbeitslose Schwerbehinderte	Anteil im Verhältnis 4,3 %
	davon 2.049 (38,9%) weiblich	Anteil im Verhältnis 4,1 %
	davon 3.215 (61,1%) männlich	Anteil im Verhältnis 4,4 %

31.12.2002	4.711 arbeitslose Schwerbehinderte	Anteil im Verhältnis 3,6 %
	davon 1.802 (38,3%) weiblich	Anteil im Verhältnis 3,4 %
	davon 2.909 (61,7%) männlich	Anteil im Verhältnis 3,7 %

Frage 2: Wie gestaltete sich die Erfüllung der Schwerbehindertenquote durch öffentliche und private Arbeitgeber für die Jahre 2001 und 2002?

Antwort:

Die Beschäftigungsquote für das Jahr 2001 beträgt insgesamt 3,6% (private Arbeitgeber 3,1% / öffentliche Arbeitgeber 4,9%). Die Pflichtquote von wenigstens 5% ist somit nicht erreicht worden.

Die Erhebungen für das Jahr 2002 laufen derzeit noch und werden voraussichtlich im Oktober 2003 abgeschlossen sein.

Frage 3: Ist die Kampagne „50.000 Jobs für Schwerbehinderte“ abgeschlossen? Welche Resultate konnten erzielt werden? Ist hierdurch die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Frauen und Männer in Schleswig-Holstein und bundesweit gesunken?

Antwort:

Das Aktionsprogramm berufliche Integration Schwerbehinderter (ABIS) ist abgeschlossen. Das ABIS-Programm ist deckungsgleich mit der Kampagne „50.000 Jobs für Schwerbehinderte“.

Das gesetzlich normierte Ziel, die Anzahl arbeitsloser Schwerbehinderter im Zeitraum von Oktober 1999 bis Oktober 2002 um 25% zu senken, ist für den Landesarbeitsamtbezirk Nord und somit auch für Schleswig-Holstein erreicht worden.

In Schleswig-Holstein lag der Anfangsbestand von arbeitslosen Schwerbehinderten im Oktober 1999 bei 5.936, der Endbestand betrug im Oktober 2002 4.132. Insofern konnte im Verlauf des Programms die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen hier um 1.804 (30,4%) abgebaut werden.

Bundesweit konnte die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten bis auf rd. 144.292 abgebaut werden, das sind rd. 45.500 (24%) weniger als im Oktober 1999 (189.766). Damit wurde durch die gesamtkonjunkturelle Lage das bundesweite Ziel nur knapp verfehlt.

Frage 4: Wie hoch ist aktuell die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungsquote nach deren Erfüllung sich die Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber bemisst?

Antwort:

Die Pflichtquote gem. § 71 SGB IX beträgt für 2003 weiterhin grundsätzlich wenigstens 5 %. § 71 Abs. 2 SGB IX bestimmte, dass sich dieser Satz automatisch ab 01.01.2003 wieder auf 6 % erhöht, wenn das gesetzte Ziel nicht erreicht wird. Durch die Änderung des SGB IX vom 8. April 2003 wurde nun der Zeitpunkt der Erhöhung auf den 01.01.2004 verschoben.

Frage 5: Wie hoch war das Ausgleichsabgabeaufkommen öffentlicher/privater Arbeitgeber für die Jahre 2001 und 2002?

Antwort:

Das Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Lande betrug

2001	13.918.830,62 € und
2002	14.933.602,56 €.

Eine Unterscheidung in öffentliche und private Arbeitgeber erfolgt nicht.

Frage 6: In welchem Umfang wurden Mittel der Ausgleichsabgabe durch öffentliche/private Arbeitgeber zur Integration schwerbehinderter ArbeitnehmerInnen (nach Möglichkeit nach Geschlecht der ArbeitnehmerInnen getrennt ausgewiesen) für die Jahre 2001 und 2002 in Anspruch genommen? Für welche Maßnahmen oder Maßnahmentearten?

Antwort:

Die Integrationsämter leiten 45 % des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung weiter. Die Ausgleichsabgabe darf nach der gesetzlichen Vorgabe des Sozialgesetzbuchs IX (SGB IX) nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden.

Die Leistungen aus der Ausgleichsabgabe stellen sich für die Jahre 2001 und 2002 wie folgt dar (alle Angaben in €):

	<u>2001</u>	<u>2002</u>
Schulungsmaßnahmen	75.886,03	145.407,63
Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen	2.584.459,41	5.265.922,44
Integrationsfachdienste	3.639.451,59	3.051.430,25
Institutionelle Förderung	4.024.029,09	1.311.310,17
Arbeitsmarktprogramm	1.227.100,50	1.500.000,00

Eine gesonderte Erhebung für die Leistungen an öffentliche/private Arbeitgeber erfolgt im Integrationsamt nicht; dasselbe gilt für eine geschlechtsspezifische Erhebung.

Frage 7: Hat es spürbare Veränderungen der Arbeitslosenquote bzw. anderer Indikatoren für die Integration behinderter ArbeitnehmerInnen in den Arbeitsmarkt durch die oben genannten Gesetze gegeben?

Antwort:

Der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an der Anzahl der Arbeitslosen insgesamt ist im Zeitraum vom Oktober 1999 bis Oktober 2002 von 5,3% auf 3,5% zurückgegangen.

Während in diesem Zeitraum die Anzahl der Arbeitslosen insgesamt in Schleswig-Holstein um 4,3% gestiegen ist, verringerte sich zeitgleich der Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen um 30,4%.

Frage 8: Sind in allen Arbeitsamtsbezirken gemäß den gesetzlichen Vorgaben „Integrationsfachdienste“ (IGF) eingerichtet worden? Wer ist jeweils Träger des Dienstes, was ist ihr konkreter Aufgabenbereich und wie sind die Dienste personell und finanziell ausgestattet?

Antwort:

In Bezug auf die Einrichtung der Integrationsfachdienste (IFDs) wird auf die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 15/1287 unter Ziffer 3 verwiesen. Hinsichtlich der Aufgabenstellung der IFDs wird darüber hinaus auf die Ziffer 4 der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 15/1287 verwiesen. Soweit die Integrationsfachdienste Aufgaben im Auftrage der Bundesanstalt für Arbeit wahrnehmen, sind die Verträge bis Ende 2004 befristet. Dasselbe gilt für die vertraglichen Regelungen mit dem Integrationsamt, soweit das Integrationsamt als Auftraggeber nach dem SGB IX fungiert. Der detaillierte Aufgabenkatalog der Integrationsfachdienste ergibt sich im Einzelnen aus § 110 SGB IX. Die Vergütungen für die Integrationsfachdienste für vom Arbeitsamt zugewiesene Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen 155 € als Betreuungsvergütung, 515 € als Vermittlungsvergütung sowie 765 € als Erfolgsvergütung. Im Aufgabenbereich „psychosoziale Betreuung“ im Auftrage des Integrationsamtes werden die Personalkosten der Fachkräfte auf der Grundlage des Jahreswertes der Vergütungsgruppe IV a BAT nach einem festgelegten Betreuungsschlüssel durch das Integrationsamt erstattet.

Darüber hinaus werden Sachkosten auf der Basis der Personalkosten in Höhe von 10 % zuzüglich Supervisionskosten übernommen. Als freiwillige Leistung des Integrationsamtes werden im Aufgabenbereich Vermittlung die Personalkosten je einer Fachkraftstelle je Arbeitsamtsbezirk für Koordinierungsaufgaben auf der Grundlage des Jahreswertes der Vergütungsgruppe IV a BAT (Personalgemeinkosten) pauschal übernommen.

Darüber hinaus gelten die Vergütungsregelungen des Arbeitsamtes für Vermittlungen, wenn insoweit eine Beauftragung in besonderen Einzelfällen durch das Integrationsamt erfolgt. Für Sachkosten werden pauschal 10 % der Personalkosten erstattet.

Frage 9: Sind in allen Arbeitsamtsbezirken bzw. Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen der Leistungsträger für Rehabilitation gemäß den Vorgaben des SGB IX eingerichtet worden?

Antwort:

Für die Einrichtung von Servicestellen nach dem SGB IX hat in Schleswig-Holstein die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (LVA) die Federführung übernommen.

In Schleswig-Holstein gibt es zurzeit 14 Servicestellen in 11 Kreisen und kreisfreien Städten. Hiervon arbeiten 4 Servicestellen kreisübergreifend im Sinne von § 23 Abs.

1 Satz 2 SGB IX. Es ist beabsichtigt, auch in den Kreisen, die bisher über keine eigene Servicestelle verfügen, Servicestellen einzurichten.

Frage 10: Wie und durch wen findet eine Kooperation/Vernetzung von IGF und Servicestellen statt? Falls dies nicht der Fall ist, warum nicht?

Antwort:

Obwohl die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Servicestellen (§ 22 SGB IX) und Integrationsfachdienste (§ 110 SGB IX) sich für eine Kooperation nicht gerade aufdrängen, haben beide Einrichtungen nach dem SGB IX ein Kooperationsnetz landesweit vereinbart.

Frage 11: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um im Rahmen ihrer Funktion als Arbeitgeber die Schwerbehindertenquote des Landes zu erhöhen? Waren diese Bemühungen erfolgreich? Wie sehen die konkreten Ergebnisse aus?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Januar 2000 beschlossen, verstärkt Menschen mit Behinderung einzustellen, um die Quote der Schwerbehinderten kurzfristig durch innovative Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.

Unter der Federführung des Innenministeriums hat eine Arbeitsgruppe Anreizsysteme zur Erfüllung der Beschäftigungsquote erarbeitet, die – trotz knapper Ressourcen – geeignet sind, kurz- und mittelfristig nachhaltige Verbesserungen bei der Schwerbehindertenquote zu erreichen.

Zum Maßnahmenkatalog des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe, den die Landesregierung im Juni 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, gehören:

- Auf jeder vakanten Stelle wird die Neueinstellung von bislang nicht in der Landesverwaltung tätigen geeigneten Schwerbehinderten ermöglicht.
- Ausbildungsplätze sollen mit arbeitslosen (jugendlichen) Schwerbehinderten in Höhe von 20 % der vorhandenen Ausbildungsstellen, für die keine besonderen gesundheitlichen Anforderungen gelten, besetzt werden.
- Landesweit sollen Praktikumsplätze für Schwerbehinderte in der Landesverwaltung eingeführt werden, um ihnen eine Chance zu geben, ihr Leistungsvermögen unter Beweis zu stellen und mittelfristig ggf. ein Einstellungsangebot zu erhalten.
- In Anlehnung an das Qualifizierungskonzept für Angestellte der Landesverwaltung sollen „Qualifizierungsklassen“ für arbeitslose Schwerbehinderte im Rahmen eines Lehrgangs von bis zu 3 Monaten Dauer eingerichtet werden.
- Der zentrale Stellenpool für Schwerbehinderte ist zugunsten eines kw-Stellenpools für Schwerbehinderte zur Nutzung unbesetzter 39 Planstellen und Stellen für die Einstellung von arbeitslosen Schwerbehinderten, aber auch im

Rahmen des Angebots von Praktikumsplätzen und zur Übertragung der besetzten Planstellen und Stellen in die jeweiligen Ressorts umgewidmet worden.

- Die Anschubfinanzierung mit einem Betrag von 5000 € bei der Haushaltsaufstellung des Personalkostenbudgets bei bereits feststehender Einstellung eines Schwerbehinderten ist Bestandteil des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens in den Ressorts geworden.

Die erfolgreiche Umsetzung von Beschlüssen – auch zur Schwerbehindertenförderung – hängt maßgeblich ab vom Verhalten und der Einstellung der Führungskräfte und den in dieser Thematik handelnden Personen. Durch Intensivierung der Fortbildungsbemühungen und Einrichtung eines zweigeteilten Berichtswesens (ressortintern und ressortübergreifend) soll diesen Belangen Rechnung getragen werden. Um die Fortbildung von Führungskräften im Bereich der Schwerbehindertenproblematik zu intensivieren, ist ein Konzept für eine wirkungsvolle Schulungsreihe zur „Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung“ erarbeitet worden. Diese Seminarreihe wird seit Dezember 2002 mit einer vorgeschalteten Evaluierungsphase flächendeckend durch das Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung (InForM) durchgeführt und ist nach den Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr erfolgreich.

Um die gesetzliche Schwerbehindertenquote von 5 % zu erfüllen, bedarf es der Einstellung von ca. 350 weiterer Schwerbehinderter in den Landesdienst.

Mittelfristig bleiben nachhaltige Bemühungen aller an diesem Prozess Beteiligten erforderlich.

Frage 12: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in ihrer Funktion als politisch Verantwortliche ergriffen, um die Schwerbehindertenquote im Bereich der privaten Unternehmungen in Schleswig-Holstein zu erhöhen? Waren diese Bemühungen erfolgreich? Wie sehen die konkreten Ergebnisse aus?

Antwort:

Insoweit wird verwiesen auf die Antwort der Landesregierung unter Ziffer 9 in der Landtagsdrucksache 15/1287 sowie die Antworten hier unter 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 11.